

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**06.06.2024****7.60.01 Nr. 3**  
Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft**Schwerpunktbereichsordnung  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 22. Juni 2005***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.02.2024**Diese Ordnung in der Fassung des 15. Änderungsschlusses tritt mit dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/25. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	22.06.2005			
1. Änderung	13.01.2009			
2. Änderung	09.02.2011			
3. Änderung	18.04.2012			
4. Änderung	16.01.2013			
5. Änderung	05.06.2013			25.07.2013
6. Änderung	23.04.2014			22.06.2014
7. Änderung	28.10.2015			13.01.2017
8. Änderung	27.01.2016			14.02.2017
9. Änderung	25.01.2017	16.02.2017	29.03.2017	15.08.2017
10. Änderung	08.06.2017	19.07.2017	01.08.2017	15.08.2017
11. Änderung	19.06.2019	04.09.2019	11.09.2019	22.10.2020
12. Änderung	12.02.2020	29.04.2020	29.04.2020	22.10.2020
13. Änderung	24.06.2021	07.07.2021	13.07.2021	03.08.2021
14. Änderung	16.02.2022	22.03.2023	04.04.2023	14.04.2023
15. Änderung	07.02.2024	20.03.2024	03.04.2024	06.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungsgegenstand .....	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen.....	3
§ 3 Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums, Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich.....	3
§ 4 Modularisierung, Leistungspunkte und Arbeitsumfang .....	4
§ 5 Prüfungszeitpunkt .....	4
§ 6 Prüfungsleistungen.....	4
§ 7 Antrag auf Zulassung .....	4
§ 8 Rücktritt, Nachteilsausgleich .....	5
§ 9 Prüfungsausschuss .....	5
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission .....	6
§ 11 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit.....	6
§ 12 Mündliche Prüfung.....	7
§ 13 Täuschungsversuch.....	8
§ 14 Bewertung .....	8
§ 15 Zeugnis .....	9
§ 16 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung.....	9
§ 17 Akteneinsicht.....	9
§ 18 Freiversuch .....	9
§ 19 Anrechnung von Studienleistungen .....	10
§ 20 Studienortwechsel.....	10
§ 21 Beschwerde, Widerspruch .....	10
§ 22 Geltung und Übergangsregelungen.....	10
§ 23 Verweisungen.....	11
§ 24 Inkrafttreten .....	11
Anlage 1: Modulbeschreibungen .....	12
Abschnitt a: Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I) .....	12
Abschnitt b: Schwerpunktwahlveranstaltungen (Modul II).....	19
Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul III).....	20
Anlage 2: Studienplan für Schwerpunktbereichsstudium und UniRep .....	21
I. Bei Studienbeginn im Wintersemester .....	21
II. Bei Studienbeginn im Sommersemester .....	22

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Satzungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Teil der ersten juristischen Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 86).

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das universitäre Schwerpunktbereichsstudium ab. Sie dient der Feststellung, dass der oder die Studierende den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann. Die Regelungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werden durch diese Satzung ausgefüllt und ergänzt.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Soweit in dieser Ordnung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, kommen die Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen (Allg. Bestimmungen) vom 21. Juli 2004 (Hess. StAnz. vom 4.10.2004, S. 3154) zur Anwendung.

## II. Das Schwerpunktbereichsstudium

### § 3 Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums, Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich

(1) Der oder die Studierende hat das Studium in dem ihm zugeteilten Schwerpunktbereich im Sinne des Absatzes 3 zu vertiefen. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt nach Absatz 6. Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts (§ 24 Absatz 3 JAG).

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst an Semesterwochenstunden (SWS) gem. § 4 Absatz 1 insgesamt Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS, Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 6 SWS und eine Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS.

(3) Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts;
2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht;
3. Wirtschaftsrecht;
4. Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht;
5. Verfassung und Gesellschaft (Öffentliches Recht in der Vertiefung);
6. Europarecht und Völkerrecht;
7. Kriminalwissenschaften.

(4) Der Inhalt aller Schwerpunktbereichsveranstaltungen wird durch Anlage 1 in Verbindung mit dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen näher beschrieben. Dortige Ausweisungen in Abweichung von dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis werden vor Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekannt gemacht.

(5) Der empfohlene Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums ergibt sich aus dem Studienplan der Anlage 2.

(6) Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen, sofern die Prüfung nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen bestanden wurde. Ein erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität wird als erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen gewertet. Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

#### **§ 4 Modularisierung, Leistungspunkte und Arbeitsumfang**

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium besteht aus drei Modulen:

- a) Modul I umfasst die Pflichtveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt a (Schwerpunktpflichtveranstaltungen).
- b) Modul II umfasst die Wahlveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt b (Schwerpunktwahlveranstaltungen).
- c) Modul III umfasst eine Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich gem. Anlage 1 Abschnitt c (Schwerpunktseminarveranstaltung).

(2) Der Arbeitsumfang (Workload) für die Leistungserbringung in den Modulen wird in Workload-Einheiten (WL) angegeben (Anlage 1). Die Angaben beruhen auf folgenden Berechnungsgrundlagen:

- a) Der Arbeitsumfang für den Besuch einer Schwerpunktbereichsveranstaltung setzt sich aus der Summe des Aufwands für die Präsenz (Zahl der SWS x 15 WL) und des Aufwands für Vor- und Nachbereitung (Zahl der SWS x 15 WL) zusammen.
- b) Der Arbeitsaufwand für die Anfertigung einer Seminararbeit beträgt 120 WL.

(3) Für die Leistungserbringung in den Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) gemäß Anlage 1 vergeben. Der Vergabe von Creditpoints liegt der Arbeitsaufwand zugrunde. 30 Workload-Einheiten ergeben einen Creditpoint.

### **III. Die Schwerpunktbereichsprüfung**

#### **§ 5 Prüfungszeitpunkt**

(aufgehoben)

#### **§ 6 Prüfungsleistungen**

Die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24 JAG) besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 24 Absatz 4 JAG) und einer mündlichen Prüfung.

#### **§ 7 Antrag auf Zulassung**

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, parallel zu dieser oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

(2) Die erstmalige Meldung zur Schwerpunktbereichsprüfung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit spätestens 15 Monate nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben wird. Wird der Freiversuch im Sinne des § 18 nach der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der Frist des Satzes 1 unternommen und nicht bestanden, gilt für die erneute Anmeldung zur Prüfung § 16 Satz 2 entsprechend. Meldet sich ein Prüfling nicht spätestens zur erstmaligen Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb der Frist des Satzes 1, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch gemäß § 18 als nicht unternommen, im regulären Versuch als erstmals nicht bestanden.

(3) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die nächstmögliche Prüfungskampagne schriftlich beantragt werden, sobald die Schwerpunktseminarveranstaltung gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 c), Absatz 2 b) erbracht wurde. Schwerpunktpflichtveranstaltungen gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 a), Absatz 2 a) und Schwerpunktwahlveranstaltungen gem. den §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 1 b), Absatz 2 a) dürfen noch im letzten Semester vor Prüfungsbeginn belegt werden.

(4) Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich beizufügen.

## **§ 8 Rücktritt, Nachteilsausgleich**

(1) Nach erfolgter Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Absatz 6 und 12 Absatz 5 nicht möglich.

(2) Schwerbehinderten Prüflingen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge gewährt werden.

(3) Prüflingen, die durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder der Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge gewährt werden. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.

(4) Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 2 und 3 ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt Verfahrensregelungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, erlässt den Bescheid nach § 21 Absatz 1 Satz 5 und nach § 21 Absatz 2 Satz 2 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 2. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. Sie oder er wird dabei vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. zwei Mitgliedern aus der Professorengruppe;
3. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 - 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von den Gruppen 2 und 3 für die Dauer von zwei Jahren, die der Gruppe 4 für die Dauer von einem Jahr im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission**

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(2) Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sind prüfungsberechtigt, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 11) und der mündlichen Prüfung (§ 12) erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüfern besteht, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs. Die Besetzung der Prüfungskommission kann nach Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit in begründeten Fällen wechseln.

(4) Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Schwerpunktbereichsprüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit**

(1) Der Termin zur Abholung der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfling im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Der Prüfling kann die Prüfungsaufgabe einmal innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins zurückgeben.

(2) Die Prüfungsaufgabe hat sich inhaltlich an den Schwerpunktpflichtveranstaltungen, den vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen oder an beidem zu orientieren.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab dem für die Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit festgesetzten Termin. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) beträgt zwei Wochen. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) nur insoweit in Anspruch nehmen, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische

Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. § 13 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat, die Anzahl der nach § 11 Absatz 3 der „Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung“ zulässigen Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird, schriftliche und elektronische Fassung der Hausarbeit identisch sind und sie oder er alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann.

(5) Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, müssen schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge anstelle der in Absatz 4 verlangten Versicherung auf einem gesonderten Blatt versichern, dass sie die Hausarbeit ohne fremde fachliche Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt haben, und erklären, wer ihnen bei der Anfertigung der Hausarbeit geholfen hat und von welcher Art und wie umfangreich die Hilfe war. Diese Angaben sind zu unterschreiben.

(6) Bei verspäteter oder unterbliebener Abgabe gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat den Grund dafür nicht zu vertreten. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die geltend gemachten Gründe hervorgehen. Hat der Prüfling die verspätete oder unterbliebene Abgabe nicht zu vertreten, ist der Termin zur Abholung einer neuen Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächsten möglichen Termin zuzuteilen.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von der Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Weichen die Bewertungen nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgestellt; weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission erneut gemeinsam.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung geladen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als insgesamt nicht bestanden. Für die Bewertung gilt § 14 Absatz 3 dieser Ordnung.

(2) Die mündliche Prüfung, die auch als Gruppenprüfung abgehalten werden kann, wird von einer Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) abgenommen. Der Kommission soll eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit bewertet hat. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird ihre Summe durch zwei geteilt.

(3) Die mündliche Prüfung schließt das Studium in den Modulen I und II ab. Ihr möglicher Prüfungsgegenstand erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten je Prüfling. Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Nachteil, den ein Prüfling aufgrund einer Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Absatz 2 oder 3 im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung haben kann, ist durch eine angemessene Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles weitest möglich auszugleichen, soweit andere Prüflinge hierdurch nicht benachteiligt werden. Prüflingen mit Hör- oder Sprechbehinderungen kann die Unterstützung durch eine Gebärdendolmetscherin oder einen Gebärdendolmetscher gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(5) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung versäumt und dies entsprechend § 11 Absatz 6 zu vertreten, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Hat der Prüfling die Versäumung nicht zu vertreten, ist die mündliche Prüfung zum nächsten möglichen Termin wahrzunehmen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 Absatz 7 bleibt in diesem Fall bestehen.

(6) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die mündliche Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse für Studierende desselben Studiengangs hochschulöffentlich.

### § 13 Täuschungsversuch

(1) Wird im Verlauf des Schwerpunktbereichsstudiums oder der Schwerpunktbereichsprüfung versucht, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind die davon betroffene Leistung und die Leistung desjenigen, der Beihilfe geleistet hat, mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

### § 14 Bewertung

(1) Zur Errechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 zu 1 addiert und durch 3 geteilt. Eine dritte und alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung nach § 12 mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist und die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Letztere Punktzahl bildet die Abschlussnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (16 – 18 Punkte);
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13 – 15 Punkte);
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10 – 12 Punkte);
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7 – 9 Punkte);
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4 – 6 Punkte);
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1 – 3 Punkte);
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).

(4) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

- 14,00 – 18,00 Punkte: sehr gut;
- 11,50 – 13,99 Punkte: gut;
- 9,00 – 11,49 Punkte: vollbefriedigend;
- 6,50 – 8,99 Punkte: befriedigend;
- 4,00 – 6,49 Punkte: ausreichend;
- 1,50 – 3,99 Punkte: mangelhaft;
- 0 – 1,49 Punkte: ungenügend.

## § 15 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die erreichte Punktzahl und die Abschlussnote sowie den Schwerpunktbereich nennt.

(2) Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie eine Aufstellung der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der ausgewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen bescheinigt.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

## § 16 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens 18 Monate nach erstmaligem Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung gestellt werden.

## § 17 Akteneinsicht

Die Betroffenen können auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen ist, die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. Wird Beschwerde nach § 21 Absatz 1 Satz 2 oder Widerspruch nach § 21 Absatz 2 Satz 1 eingelegt, können die Prüfungsakten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erneut eingesehen werden. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

## § 18 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft zur Ablegung der nach dem Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters stattfindenden nächstmöglichen Schwerpunktbereichsprüfung und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung der wissenschaftlichen Hausarbeit gem. § 6 die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesteranzahl bleiben Semester unberücksichtigt, während derer der Prüfling beurlaubt oder nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl im Umfang von bis zu zwei Semestern nur dann unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind Behinderung oder chronische Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Fristverlängerung ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung gem. § 13 für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 ausgegeben wird. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Gesamtnote mit einer höheren Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

## § 19 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.
- (2) Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.
- (3) Für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

## IV. Schlussvorschriften

### § 20 Studienortwechsel

Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die an eine andere Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen.

### § 21 Beschwerde, Widerspruch

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Wird das Recht auf Akteneinsicht (§ 17) wahrgenommen, beginnt diese Frist mit dem Tag der Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Über die Beschwerde entscheidet die oder der Vorsitzende. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen Bescheide des Prüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 22 Geltung und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten Prüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Justus-Liebig-Universität Gießen aufnehmen, sowie für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen haben, sich jedoch erst nach dem 1. Juli 2006 zur Ersten Prüfung melden. Auf Antrag werden zur Erfüllung der Studienleistungen im Modul III Leistungsnachweise auch aus rechtswissenschaftlichen Seminarveranstaltungen vor Inkrafttreten dieser Ordnung anerkannt, wenn sie inhaltlich dem zugeteilten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und den Anforderungen gem. § 4 Absatz 2 lit. b) entsprechen. Für die Anerkennung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.
- (2) § 3 Absatz 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die sich für das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2002/2003 erstimmatrikuliert haben.
- (3) Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, können Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I) nach einer früheren Fassung der Schwerpunktbereichsordnung einbringen, wenn sie sich spätestens zur Ablegung der Prüfung im Termin 2/2019 melden. Ab dem Termin 3/2019 können nur noch Pflichtveranstaltungen gem. der Anlage 1, Abschnitt a zu dieser Ordnung in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses und späterer Änderungsbeschlüsse eingebracht werden.

(4) Bei der Berechnung der Semesteranzahl nach § 18 Absatz 1 Satz 1 bleiben das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 unberücksichtigt.

### **§ 23 Verweisungen**

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Ordnung in der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses tritt mit dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/25. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### Abschnitt a: Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I)

#### 1. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 1. Schwerpunktbereich („Grundlagen des Rechts“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein vertieftes Verständnis der Rechtsordnung,</li> <li>• vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der juristischen Grundlagenwissenschaften und</li> <li>• Vertrautheit mit den Bezügen der Rechtswissenschaft zu Nachbardisziplinen</li> </ul> unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Rechts- und Sozialphilosophie 2. Rechtstheorie und Rechtskritik 3. Rechtsgeschichte seit der Vormoderne 4. Recht und Gesellschaft
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

## 2. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 2. Schwerpunktbereich („Arbeitsrecht mit Sozialrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts,</li> <li>• Grundkenntnisse im Sozialrecht und</li> <li>• vertiefte Kenntnisse im Individualarbeitsrecht</li> </ul> unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; 2. Betriebsverfassungsrecht mit Personalvertretungsrecht; 3. Das anwaltliche Mandat im Individualarbeitsrecht; 4. Grundlagen des Sozialrechts (Allgemeine Lehren; Überblick über die Zweige der Sozialversicherung)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

### 3. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 3. Schwerpunktbereich („Wirtschaftsrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, insbesondere im Gesellschaftsrecht sowie im Insolvenzrecht und</li> <li>• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und internationalem Wirtschaftsrecht, insbesondere Europarecht,</li> </ul> unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Kapitalgesellschaftsrecht I: Grundzüge des Aktien- und GmbH-Rechts; 2. Kapitalgesellschaftsrecht II: Vertiefung; 3. Europäisches Gesellschaftsrecht; 4. Insolvenzrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

#### 4. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 4. Schwerpunktbereich („Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse im Internationalen Privatrecht,</li> <li>• vertiefte Kenntnisse im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts,</li> <li>• Kenntnisse im Recht des Schiedsverfahrens und</li> <li>• Kenntnisse im Bereich des ausländischen Privat- und Verfahrensrechts</li> </ul> <p>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Internationales Privatrecht Allgemeiner Teil;</li> <li>2. Internationales Privatrecht Besonderer Teil;</li> <li>3. Internationales Zivilverfahrensrecht;</li> <li>4. Schiedsgerichtliches Verfahren</li> </ol>
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

## 5. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 5. Schwerpunktbereich („Verfassung und Gesellschaft [Öffentliches Recht in der Vertiefung]“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse im Verfassungs- und Verwaltungsrecht,</li> <li>• Kenntnisse im Umwelt- und öffentlichen Wirtschaftsrecht und</li> <li>• die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den jeweiligen Anwendungsbereichen</li> </ul> unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertiefung im Verfassungsrecht;</li> <li>2. Vertiefung im Verwaltungsrecht (deutsches und europäisches Verwaltungsrecht);</li> <li>3. Methoden des Öffentlichen Rechts (geschichtliche, vergleichende und theoretische Bezüge);</li> <li>4. Rechtsschutz im Öffentlichen Recht (Verfassungs-, Verwaltungs- und europäisches Prozessrecht, Primär- und Sekundärrechtsschutz)</li> </ol>
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

## 6. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 6. Schwerpunktbereich („Europarecht und Völkerrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnisse im Europarecht,</li> <li>• Grundkenntnisse im Völkerrecht und</li> <li>• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem und internationalem Recht</li> </ul> unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zum internationalen Wirtschaftsrecht (Europarecht III);</li> <li>2. Vertiefung im Europäischen Verfassungsrecht (Europarecht IV);</li> <li>3. Allgemeines Völkerrecht (Völkerrecht I);</li> <li>4. Recht der Internationalen Organisationen (Völkerrecht II)</li> </ol>
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

**7. Schwerpunktbereich**

Modulbezeichnung	Modul I im 7. Schwerpunktbereich („Kriminalwissenschaften“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf praxisnahe und empirisch gestützte Weise Kenntnisse in Kriminologie erlangen,</li> <li>• Verständnis für Recht und Wirklichkeit entwickeln,</li> <li>• strafrechtliche Kenntnisse exemplarisch vertiefen und</li> <li>• Verständnis für die internationalen und wirtschaftsrechtlichen Bezüge des Strafrechts entwickeln</li> </ul> unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Kriminologie; 2. Medizinstrafrecht; 3. Internationales Strafrecht II (Europäisches Strafrecht); 4. Wirtschaftsstrafrecht I (AT)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8; bis zu 12 für Studierende anderer Fachbereiche

## Abschnitt b: Schwerpunktwahlveranstaltungen (Modul II)

### Für alle 7 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul II im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Schwerpunktwahlveranstaltungen dienen der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	Werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht. Aus dem Angebot sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	In der Regel Vorlesungen, andere Veranstaltungsformen sind möglich.
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	180
Lehrveranstaltungen	180
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	90 (6 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	90
Credit-Points	6; bis zu 9 für Studierende anderer Fachbereiche

### Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul III)

Für alle 7 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul III im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Schwerpunktseminarveranstaltung dient der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG. Weiterhin dient sie der methodischen Vorbereitung auf die wissenschaftliche Hausarbeit i. S. d. § 24 Absatz 4 JAG.
Modulinhalte	Für jeden Schwerpunktbereich werden spezifische Schwerpunktseminarveranstaltungen angeboten, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht werden. Aus dem Angebot ist eine Seminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	In der Regel schriftliche Seminararbeit und mündliche Präsentation der Arbeit; andere Prüfungsleistungen sind abhängig von der Seminarkonzeption möglich Die abschließende Note ergibt sich aus der Gesamtbeurteilung aller Teilleistungen.
Lehrveranstaltungsform (en)	Seminarveranstaltung
Workload (§ 4 Absatz 3) insgesamt in Std., davon für	180
1. Lehrveranstaltungen	60
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	30 (2 SWS x 15 Semesterwochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	30
2. Seminararbeit	120
Credit-Points	6

## Anlage 2: Studienplan für Schwerpunktbereichsstudium und UniRep

### I. Bei Studienbeginn im Wintersemester

#### 5. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 6 SWS

#### 6. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 10 SWS

#### 7. Semester (Wintersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

#### 8. Semester (Sommersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

## II. Bei Studienbeginn im Sommersemester

### 6. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Gesamtumfang von 8 SWS

### 7. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 8 SWS

### 8. Semester (Wintersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

### 9. Semester (Sommersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS